

Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuschüsse zur Gestaltung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäude

Die Stadt Schwäbisch Hall fördert bauliche Maßnahmen, die das historische Stadtbild sowie prägende Wohn- und Geschäftshäuser mit ihrer Vielfalt an historischen Bauformen in der Kernstadt und den historischen Ortskernen der Ortschaften erhalten.

1. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer.

Ausgenommen sind Maßnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts wie. z. B. Kirchen und Stiftungen aber auch Maßnahmen von kommunalen Tochterunternehmen (GWG etc.).

2. Rechtsgrundlage:

Der Zuschuss wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

3. Verfahren:

Ein Zuschuss kann nur gewährt und ausgezahlt werden, wenn die gesamte Maßnahme im Einklang mit den stadtgestalterischen Zielen steht. Die geplanten Arbeiten sind mit dem Fachbereich Planen und Bauen bzw. der Denkmalpflege vor der Ausführung abzustimmen.

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Schwäbisch Hall formlos eingereicht werden. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Zuschuss schriftlich bewilligt wurde.

Dem formlosen Antrag ist eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens, detaillierte Kostenaufstellung sowie Kostenvoranschläge und Fotos zum Zustand vor der Maßnahme beizufügen. Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Soweit einzelne Gewerke über ein anderes Programm gefördert werden (z. B. Zuschüsse des Landesdenkmalamtes, Landessanierungsprogramm), ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Eine Fachförderung ist dieser Richtlinie vorzuziehen. Eine Ausnahme stellt die Förderung im Bereich der mittelalterlichen Stadtbefestigung mit den Türmen dar.

4. Höhe des Zuschusses

Zuwendungsfähig sind stadtbildpflegerische Mehraufwendungen, die durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesen werden.

Zur Ermittlung der stadtbildpflegerischen Mehraufwendungen wird die Richtlinie für die Bemessung von Zuschüssen zur Gestaltung und Instandhaltung erhaltenswerter Gebäuden verwendet.

Der Zuschuss beträgt 50 % der stadtbildpflegerischen Mehraufwendungen.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die stadtbildpflegerischen Mehraufwendungen mindestens 1.500,00 € betragen.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 5.000 € je Gebäude und Jahr.
Bei Vorsteuerabzugsberechtigung werden nur die Netto-Kosten berücksichtigt.

5. Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse

Die Maßnahme muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein und die Verwendung des Zuschusses durch Rechnungen mit entsprechenden Zahlungsnachweisen sowie Fotos vom Zustand nach der Maßnahme nachgewiesen werden. Die oben genannten Unterlagen müssen spätestens drei Monate nach dem Abschluss der Maßnahme bei der Stadt Schwäbisch Hall eingegangen sein.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Die Stadt überprüft die Rechnungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Sie ist berechtigt, die Verwendung der Mittel ggf. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Reduzieren sich die stadtbildpflegerischen Mehraufwendungen, ermäßigt sich der bewilligte Zuschussbetrag entsprechend.

Eine Erhöhung der stadtbildpflegerischen Mehraufwendungen bewirkt keinen höheren Zuschussbetrag. Es bleibt bei der bewilligten Zuschusshöhe.

6. Inkrafttreten

Vorstehende Zuschussrichtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft.

Die Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuschüsse zur Gestaltung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäuden vom Oktober 1978 tritt gleichzeitig außer Kraft.